

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 40.

Mittwoch den 7. Oktober

1829.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. (Diebstahls-Anzeige.) In der Nacht vom 22. auf den 23. September 1829 wurden einer Dienstmagd in Nöttenbach, hiesigen Oberamts, folgende Kleidungsstücke entwendet:

4 Hauben à 40 fr.	2 fl. 40 fr.
5 Halstücher, worunter 2 seidene à 1 fl.— 2 fl.	
3 baumwollene à 24 fr.— 1 fl. 12 fr.	
	3 fl. 12 fr.
2 Kittel, zusammen	2 fl. 30 fr.
4 Röcke, worunter 1 blauer 2 fl.	
3 schwarze à 1 fl. 30 fr. 4 fl. 30 fr.	
	6 fl. 30 fr.
3 Hemden mit den Buchstaben c a e bezeichnet	2 fl. 15 fr.
2 Leiblen, 1 manchesternes und 1 barchetenes zusammen	2 fl. 40 fr.
1 Paar baumwollene Strümpfe	1 fl. — fr.
	zusammen —. 20 fl. 47 fr.

Wer nun von den gestohlenen Kleidungsstücken et-  
was in Erfahrung bringt, wird aufgefordert, es der  
unterzeichneten Stelle sogleich anzuzeigen.

Calw, 29. September 1829.

Oberamtsrichter.

F i n k h.

## Verordnungen und Bekanntmachungen

## der Oberämter Calw und Neuenbürg.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 14 der Ver-  
einszoll Ordnung sind nun im Oberamts-Bezirk Neu-  
enbürg auf der Zoll Linie diejenigen zu den kompe-  
tenten Zoll Erhebungs Behörden führenden Straßen  
und Wege, welche allein nur mit Handels- Gütern  
und Waaren zollbar oder zollfrei passirt werden dür-  
fen, durch Aufrichtung von Zollstöcken als erlaubte  
Zollwege erkennbar gemacht worden, und zwar:

Zur Zollstation Unterhaugstätt, an dem nach Neu-  
hausen führenden Wege an der Gränze, Monakamer  
Markung; zur Neben Zollstation Monakamm von dem  
Ort gegen Neuhausen an dem Uebertrittspunkte; zur  
Neben Zollstation Liebenzell an dem nach Schöllbrunn  
führenden Weg über den Mundbach auf der Gränze;  
zur Neben Zollstation Dennjacht an dem über die Brü-  
cke nach Schöllbrunn führenden Weg an der Brücke;  
zur Zollstation Unterreichenbach an der Brücke nach  
Schöllbrunn und Huchensfeld auf der Gränze, und an  
der 2. Brücke an der Straße nach Pforzheim auf der  
Gränze; zur Neben Zollstation Grunbach in dem Weg  
gegen Büchenbrunn auf der Gränze; zur Zollstation  
Salmbach an dem Weg gegen Pforzheim an der  
Gränze; zur Neben Zollstation Engelsbrand an dem  
Weg nach Pforzheim an der Gränze; zur Zollstation  
Birkensfelder Ziegelhütte, an der Straße nach Pforz-  
heim und Karlsruhe, wo sich dieselben miteinander  
vereinigen, 200 Schritte rückwärts der Gränzlinie;  
zur Neben Zollstation Obernhausen an dem Weg nach  
Dietlingen auf der Gränze, Gräfenhäuser Markung;

zur Neben Zollstation Gräfenhausen an dem Weg nach Dietlingen und Ettligen auf der Gränze; zur Zollstation Unterniebelsbach an dem Weg gegen Dietlingen beim Gränzstock; zur Neben Zollstation Ottenhausen an dem Weg nach Ittersbach auf der Gränze; und auf dem Weg nach Weiler an der Gränze beim Gränzstock; zur Neben Zollstation Arnbach vor dem Ort am Weg gegen Weiler an der Gränze, Ottenhauser Markung; zur Neben Zollstation Feldrennach an dem Weg gegen Ittersbach auf der Gränze beim Gränzstock; zur Neben Zollstation Pfingweiler an dem Weg nach Langenalb und Ittersbach, 200 Schritte hinter der Gränze am Ort, Feldrennacher Markung; zur Neben Zollstation Eonweiler gegen Langenalb bei dem Gränzstock; zur Neben Zollstation Schwann in der Mitte des Orts Schwann, wo 4 Wege sich vereinigen; zur Neben Zollstation Dennach an dem Weg nach Langenalb auf der Gränze, Eonweiler Markung; zur Neben Zollstation Neusatz an der Straße gegen Frauenalb und Ettligen auf der Gränze; zur Neben Zollstation Rothensohl auf dem Weg gegen Langenalb, Frauenalb und Ettligen an der Gränze beim alten Landesstock; zur Neben Zollstation Dobel an dem Weg nach dem Lehmannshof ins badische Epachthal, 1000 Schritte rückwärts der Gränze, Wildbader Markung; zur Neben Zollstation Steinhäusle beim Zollhaus auf der Gränze, Markung Rothensohl; zur Neben Zollstation Bernbach im Ort Rosbronn auf der Gränzlinie, Bernbacher Markung; einer aussen am Ort gegen Burbach auf der Gränze, Bernbacher Markung; und einer an dem Weg nach Michelbach auf der Gränze Markung Bernbach; zur Zollstation Loffenau gegen Gernsbach beim Gränzstock; einer an dem Weg von da nach Lautenbach auf der Gränze; und einer an dem Weg nach Härten auf der Gränze; zur Neben Zollstation Sprollenhof an dem Weg nach Reichenthal auf der Gränze, Wildbader Markung; zur Zollstation Enzklösterlen an dem Weg nach Reichenenthal und Gernsbach beim Gränzstock.

Dieses haben die Ortsvorsteher ihren Gemeinden bekannt zu machen. Den 23. September 1829.

K. Oberamt  
Calw.

K. Oberamt  
Neuenbürg.

Den Ortsvorstehern wird in Folge eines Erlasses der K. Regierung des Schwarzwald Kreises vom 29. v. M. die Weisung ertheilt, bis auf den 10. Dezbr. d. J. unfehlbar zu berichten, welchen Erfolg die schon mehrmals namentlich durch das Regierungsblatt von

1823 S. 66 erlassene Aufforderungen zu Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen und zu Anlegung zweckmäßiger Misthauchen Gruben gehabt, und was in dieser Beziehung inzwischen geschehen ist. Zugleich werden die Ortsvorsteher aufgefordert, nicht nur die zu Bewirkung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen geeigneten Anordnungen zu treffen, sondern auch ihre Mitbürger bei jeder Gelegenheit unter angemessenen Belehrungen und Ermahnungen auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche von der zweckmäßigen Behandlung des Düngers und dem Sammeln der Mistjauche zu erwarten sind.

Calw, den 4. Oktober 1829.

K. Oberamt.

Die herrschaftliche Flossgasse zu Enzberg wird wegen eines hieran vorzunehmenden Reparations Bauwesens von Montag den 12. bis Montag den 26. Oktober d. J. somit 14 Tage lang gesperrt werden, wovon die betheiligten Personen sogleich in Kenntniss zu setzen sind. Neuenbürg, 30. September 1829.

K. Oberamt.

Hörner.

An der Enz zwischen Neuenbürg und Höfen ist eine Erweiterung des Flußbettes vorzunehmen, welche nach dem vorliegenden Ueberschlage 227 fl. 6 fr. kostet. Diese Arbeit wird am Donnerstag den 15. Oktober Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Neuenbürg in Abstreich gegeben, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Dieß haben die Ortsvorsteher gehörig bekannt zu machen. Neuenbürg, 15. Sept. 1829.

K. Oberamt

Hörner.

Forstamt Neuenbürg. Wald Verkauf. Da der Verkauf des Staatswald Möhleswäldle, welches auf Feldrennacher Markung zunächst der Landesgränze gelegen, beabsichtigt ist, so wird die unterzeichnete Stelle Donnerstag den 8. Oktober Nachmittags 2 Uhr damit auf dem Rathhause zu Feldrennach einen Ausstreich Verkauf im Ganzen und vertheilt zur Ausstockung vornehmen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 24. September 1829.

K. Forst Pmt.

Moltke.

Neuenbürg. (Wald Verkauf.) Die unterzeichnete Stelle wird höherem Befehl zu Folge, den 14. Oktober früh 9 Uhr auf dem Rathhause zu Bronbach, nachstehende auf Engelsbrander und Bronba-

her Markung gelegenen Staatswaldungen im öffentlichen Aufstreich, vorbehaltlich höherer Genehmigung, verkaufen,

- 1) das obere Hubwäldle mit 4 Morg.  $1\frac{1}{2}$  Brtl. 40 Ruthen.
- 2) das untere Hubwäldle mit 2 Morg.  $\frac{1}{2}$  Brtl. 16 Ruthen.
- 3) die Heumad mit 1 Morg. 2 Brtl. 16 Ruthen.
- 4) das Jptwäldle mit 8 Morg. 1 Brtl.  $9\frac{1}{2}$  Ruthen.

Die auswärtigen Kaufsliebhaber werden nur dann, wenn sie mit legalen Vermögenszeugnissen versehen sind, dieser Verhandlung zugelassen. Den 26. September 1829.

K. Forstamt.  
Moltke.

Wildberg und Neuthin. Alford über eine Brennholz-Beisflößung und Lieferung.) Der unter dem 31. vorigen Monats vorgenommene Abstreichs Alford über die Beisflößung und theilweise Lieferung des in den nächsten 6 Jahren für den Holzgarten zu Nagold erforderlichen Brennholzes von jährlichen 800 — 1200 Klftrn. welches zum Theil aus Staatswaldungen im Altenstaiger Forst abgegeben wird, und auf der Nagold beizflößen ist, theils von dem Alfordanten geliefert werden sollte, ist durch hohes Dekret K. Finanz Kammer dd. 18. dieß Monats nicht genehmigt, sondern befohlen worden, einen nochmaligen Abstreichs Alford vorzunehmen. Hiezu ist nun Freitag der 16. Oktober l. J. bestimmt, und es werden die Alfordsliebhaber eingeladen, sich an diesem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Nagold einzufinden, wobei jedoch denselben bemerkt wird, daß sie sich mit gemeinderäthlichen von dem K. Oberamt beglaubigten Zeugnissen sowohl über ihre Befähigung zu einem solchen Unternehmen, als auch hauptsächlich darüber auszuweisen haben, daß sie die gesetzliche Kaution von 1000 fl. nebst 2 tüchtigen Bürgen einzulegen im Stande sind. Die Alfordbedingungen können vor der Verhandlung jeden Werktag bei dem Forstamt Wildberg eingesehen werden.

Den 30. September 1829.

K. Forstamt  
Wildberg.

K. Kammeramt  
Neuthin.

Calw. Haus- und Waaren-Lager, Verkauf.) Aus der Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Radlers und Krämers Joseph Link dahier, wird am Montag, den 12. Oktober, d. J. Mit-

tags 1 Uhr auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich die Hälfte eines sehr vortheilhaft gelegenen Hauses auf dem Marktplatz verkauft werden. Dieser Verhandlung wird folgen, die Auktion des Waarenlagers, bestehend in Spezerei und Quincaillerie-Waaren. Die Liebhaber werden eingeladen. Calw, den 26. September 1829.

K. Gerichts Notariat und Waisengericht.  
Gerichts Notar Ritter.

Calw. Auktion. In Beziehung auf den schon angekündigten Haus- und Waarenlager Verkauf aus Josef Link, Radlers Verlassenschaft wird beigefügt, daß am Montag, den 12. Oktober Morgens 8 Uhr die Haushaltungs Fahrniß in öffentlicher Auktion verwerthet werden wird.

Etwaige Liebhaber zum ganzen Waarenlager können mit Bürgermeister Dettinger vorläufig unterhandeln. Den 6. Oktober 1829.

Waisengericht.

### Stadtschuldheißenamnt Calw.

Das Stadtschuldheißenamnt sieht sich genöthigt, die längst bestehende Verordnung zu erneuern, daß an jeden Wagen oder Karren, geladen oder ungeladen, den der Besitzer über Nacht vor seinem Haus oder sonst auf einer Seite der Straße stehen zu lassen genöthigt ist, eine Laterne gehängt werden muß; wer dagegen handelt wird um einen Gulden gestraft.

Die Laterne muß mit Einbruch der Nacht ausgehängt werden, und die Polizeidiener und Nachtwächter sind angewiesen, alle die dagegen handeln anzuzeigen; der Abbringer erhält ein Drittel der Strafe.

Calw, 27. September 1829.

Stadtschuldheißenamnt.

H e ß.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Von einem anerkannt geschickten Luftfeuerwerksfabrikanten aus Stuttgart, sind Frösche, Schwärmer, Schwärmerkästen, Raketen, romanische Lichter, Feueräder etc. sowohl bei Wilhelm Mohl in Calw als auch am 10. dieß Nachmittags auf der Calwer Hofwiese zu den Fabripreisen zu bekommen.

— 1500 fl. Pflegschaftsgelder liegen zum Ausleihen bereit. Ausgeber dieß sagt wo?

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbreteln  
Gottlieb Schwiggäbele — Konrad Würz.

**Allgemeine Gewerbeordnung.**

(Fortsetzung)

Dritte Unter-Abtheilung.

Meister.

**A. Bedingungen der Erwerbung des Meisterrechts.**

**Art. 46. Persönliche Befähigung.**

Wer bei einem künftigen Gewerbe das Meisterrecht erlangen will, muß seine persönliche Befähigung zu dem Gewerbe vor einer von dem Bezirksamt des betreffenden Ladensitzes anzuordnenden Prüfungs-Commission nachweisen.

**Art. 47. Nachweisung derselben; Meister-Prüfung.**

Diese Nachweisung kann entweder durch Ersetzung einer förmlichen Meister-Probé, oder mittelst Vorlegung übereinstimmend vortheilhafter, amtlich beglaubigter Zeugnisse über eine (den Fall unverschuldeter Hindernisse ausgenommen) ununterbrochene Vorbereitung durch wenigstens siebenjährige Lehrlings- und Gesellen-Dienste geliefert werden. Die näheren Bestimmungen hierüber, so wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen nur die eine oder die andere dieser Nachweisungen zulässig ist, bleiben der Verordnung vorbehalten.

**Art. 48. Sitz, oder Muth, Zeit; Wanderjahre.**

Alle weiteren in den bisherigen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zum Meisterrechte, namentlich die der Wander- und der Sitz, oder Muth-Zeit, sind aufgehoben. Dagegen wird in Beziehung auf das Erforderniß der Volljährigkeit (Art. 12.) einem Gesellen, der wenigstens das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, die in größeren Städten oder Manu-

fakturen des Auslandes zugebrachte Arbeitszeit zu dem wirklichen Lebensalter hinzugerechnet, so daß z. B. ein 23 jähriger Geselle, der 2 Jahr lang an dergleichen Orten in Arbeit gestanden, in Hinsicht auf die Zulassung zum Meisterrecht als volljährig zu betrachten ist.

**Art. 49. Prüfungs-Commission.**

Die Prüfungs-Commission besteht unter dem Vorzuge des Obmanns (Art. 82) aus 2 Zunftmeistern (Art. 83, 84) und 2 weiteren von Amtswegen beizugebenden Mitgliedern, in deren Wahl das Bezirksamt weder auf die Genossen desselben Gewerbes, noch auf seinen Amtsbezirk beschränkt ist. Dem Meisterrechts-Bewerber ist gestattet, noch ein fünftes Mitglied aus den Meistern des betreffenden Gewerbes zu wählen. Der Obmann ist für die genaue Aufnahme des ganzen Verfahrens in ein zu führendes Protokoll verantwortlich.

**Art. 50. Wirkliche Ausnahme in's Meisterrecht.**

Das Ergebnis der Prüfung oder der statt derselben übergebenen Zeugnisse wird von dem Zunft-Vorstand dem Bezirksamt des Ladensitzes unter Anschluß des Protokolls und dessen Beilagen mit gutächtlichem Berichte vorgelegt. Auf den Grund dieses Ergebnisses erkennt das Bezirksamt über die Ausnahme in das Meisterrecht.

**Art. 51. Fortsetzung.**

Dem Aufgenommenen wird durch die Zunft-Vorsteher ein vom Bezirksamte beglaubigter Meisterbrief ausgestellt; der Abgewiesene kann erst nach Verfluß eines halben Jahres zur abermaligen Probe sich melden.

(Fortsetzung folgt.)

Calw. Marktpreise am 3. Okt. 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 198 Scheffel Kernen; 29 Scheffel Dinkel; 14 Scheffel Haber

Frucht-Preise.				Viktualien-Preise.			
Kernen der Scheffel.	12 fl. 6 kr.	10 fl. 14 kr.	9 fl. 30 kr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr.	— fr.	
Dinkel	5 fl. 2 kr.	4 fl. 49 kr.	4 fl. 30 kr.	Schweineschmalz	16 fr.	— fr.	
Haber	3 fl. 36 kr.	3 fl. 30 kr.	3 fl. 24 kr.	Butter	12 fr.	13 fr.	
Woggen das Simri	1 fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	Lichter gegossene	18 fr.	— fr.	
Gersten	1 fl. 4 kr.	— fl. 52 kr.	— fl. — kr.	„ „ gezogene	16 fr.	— fr.	
Bohnen	2 fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	Saife	14 fr.	— fr.	
Wicken	— fl. 48 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	Eier	7 —	um 8 fr.	
Linsen	1 fl. 20 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.				
Erbsen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.				
Brod-taxe.				Fleisch-taxe.			
Weißes Brod 4 Pfund	9 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalb-fleisch	5 fr.		
				Lammfleisch	5 fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — G a f e n h e i m e r, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von N. G. Rivinius, in Calw.

